jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2015/6/30 10ObS63/89, 10ObS268/89, 10ObS48/92, 10ObS316/92, 10ObS34/99v, 10ObS173/12g, 10ObS5

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.03.1989

Norm

ASGG §74 Abs1

1. ASGG § 74 heute
2. ASGG § 74 gültig ab 01.01.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 624/1994
3. ASGG § 74 gültig von 01.01.1987 bis 31.12.1994

Rechtssatz

Die Lösung der im § 74 Abs 1 ASGG bezeichneten Vorfragen ist dem Gericht auch dann entzogen, wenn diese Vorfragen in einem Verfahren gemäß § 65 Abs 1 Z 4 ASGG auftreten. Auch in einem solchen Fall ist, wenn eine Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht vorliegt das Verfahren zu unterbrechen und die Entscheidung im Verwaltungsverfahren abzuwarten. An diese Entscheidung ist das Gericht gebunden.Die Lösung der im Paragraph 74, Absatz eins, ASGG bezeichneten Vorfragen ist dem Gericht auch dann entzogen, wenn diese Vorfragen in einem Verfahren gemäß Paragraph 65, Absatz eins, Ziffer 4, ASGG auftreten. Auch in einem solchen Fall ist, wenn eine Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht vorliegt das Verfahren zu unterbrechen und die Entscheidung im Verwaltungsverfahren abzuwarten. An diese Entscheidung ist das Gericht gebunden.

Entscheidungstexte

- RS0085791">10 ObS 63/89
  Entscheidungstext OGH 07.03.1989 10 ObS 63/89
  Veröff: SSV-NF 3/31
- RS0085791">10 ObS 268/89
  Entscheidungstext OGH 24.10.1989 10 ObS 268/89
  Beisatz: Ist im Zeitpunkt der Unterbrechung des Verfahrens noch kein Verfahren in Verwaltungssachen anhängig, so hat das Gericht die Einleitung des Verfahrens beim Versicherungsträger anzuregen. Die Feststellung der Versicherungspflicht gehört ebenso wie die Versicherungsberechtigung zu den Verwaltungssachen. (T1)
  Veröff: SSV-NF 3/125 = RZ 1992/79 S 240
- RS0085791">10 ObS 48/92

Entscheidungstext OGH 10.03.1992 10 ObS 48/92
Vgl auch

- RS0085791">10 ObS 316/92
  Entscheidungstext OGH 12.01.1993 10 ObS 316/92
  Beis wie T1
- RS0085791">10 ObS 34/99v
  Entscheidungstext OGH 18.02.1999 10 ObS 34/99v
  Vgl auch
- RS0085791">10 ObS 173/12g
  Entscheidungstext OGH 29.01.2013 10 ObS 173/12g
  nur: Die Lösung der im § 74 Abs 1 ASGG bezeichneten Vorfragen ist dem Gericht auch dann entzogen, wenn diese Vorfragen in einem Verfahren gemäß § 65 Abs 1 Z 4 ASGG auftreten. Auch in einem solchen Fall ist, wenn eine Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht vorliegt das Verfahren zu unterbrechen und die Entscheidung im Verwaltungsverfahren abzuwarten. (T2)
  Beis wie T1; Beisatz: Dies einschließlich eines allenfalls anhängig gewordenen Verwaltungsgerichtshofsverfahrens. (T3)
- RS0085791">10 ObS 58/15z
  Entscheidungstext OGH 30.06.2015 10 ObS 58/15z
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0085791

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

24.08.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at